



Notarin Corinna Simone Blach

Maulbronner Straße 5,
74336 Brackenheim

Telefon: 07135-9579090
E-Mail: info@notarin-blach.de

Erbvertrag / Gemeinschaftliches Testament

1. Vorteile einer notariellen Verfügung von Todes wegen

Die gesetzliche Erbfolge entspricht oft nicht dem gewünschten Ergebnis. Durch ein Testament kann die gesetzliche Erbfolge geändert und an die gewünschte Vermögensverteilung nach dem Ableben angepasst werden.

Ein Testament kann privatschriftlich erstellt werden, jedoch ist hiervon dringlichst abzuraten. In der nachlassgerichtlichen Praxis werden hier sehr oft die wahren Ziele verfehlt, da beispielsweise eine falsche Wortwahl getroffen wird oder es entsteht eine Bindungswirkung, welche nicht gewollt war. Häufig führt dies zu einem (teuren) Streit zwischen den Erben.

Ein weiterer großer Vorteil einer notariellen Verfügung von Todes wegen ist, dass diese als Erbnachweis gilt und somit ein Erbscheinsverfahren vermieden werden kann. Irrtümlicherweise wird oft angenommen, dass man durch eine privatschriftliche Verfügung von Todes wegen Geld spart. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ist im Nachlass beispielsweise Grundbesitz vorhanden, so benötigt man für die Grundbuchberichtigung ein Erbnachweis ist Form eines notariellen Testaments mit Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts oder einen Erbschein. Das Erbscheinsverfahren ist oft teurer als ein notarielles Testament.

2. Welche Art von Testament passt zu Ihnen?

Für eine Person gibt es ausschließlich die Möglichkeit der Errichtung eines Einzeltestaments. Für mehrere Personen, beispielsweise Ehegatten, gibt es die Option der Errichtung eines Erbvertrages oder eines gemeinschaftlichen Testaments. Ein Erbvertrag kann in allen wesentlichen Punkten identisch zu einem gemeinschaftlichen Testament ausgestaltet werden. Auch gebührenrechtlich ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede. Anders als das gemeinschaftliche Testament sind Erbverträge auch im europäischen Ausland anerkannt. Ein Erbvertrag kann auch zwischen nicht verheirateten Testierern abgeschlossen werden, während gemeinschaftliche Testamente nur zwischen Ehegatten möglich sind. Aus diesen Gründen ziehen wir grundsätzlich die Errichtung eines Erbvertrags vor. Selbstverständlich orientieren wir uns auch diesbezüglich, aber ausschließlich an Ihren Wünschen.

3. Vorbereitung eines Urkundenentwurfs

Sollten Sie die Errichtung eines notariellen Testaments wünschen, bitten wir Sie, Ihre Wünsche und Vorstellungen vorab in Ihren Worten niederzuschreiben. Darüberhinaus ist es wichtig, hier die Vermögenswerte zu ermitteln. Hierbei ist nicht das „Familienvermögen“ zu bewerten, sondern die einzelnen Vermögenswerte sind demjenigen Ehegatten bzw. sonstigen Erbvertragsbeteiligten zuzuordnen, auf dessen Name der Vermögenswert tatsächlich „steht“.

Im Anschluss hieran beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen und füllen das Formular entsprechend aus. Ihren **selbst verfassten Erbvertrags- bzw. Testamentsentwurf**, die **Vermögensaufstellung** sowie dieses **Formular** übermitteln Sie sodann bitte an uns. Nach Prüfung der Unterlagen vereinbaren wir mit Ihnen entweder einen Beratungstermin oder Sie erhalten von uns unmittelbar einen Entwurf übersandt. Dieser kann dann – sofern gewünscht – selbstverständlich auch noch vor Beurkundung im Detail besprochen werden.

Natürlich können Sie sich von uns auch ohne vorherige Einreichung von

Unterlagen beraten lassen. Allerdings können wir nur dann auf „versteckte“ Risiken hinweisen und mit Ihnen zielgerichtet eine optimale Nachlassregelung erarbeiten, wenn wir frühzeitig Ihre Regelungswünsche kennen und zugleich über ein umfassendes Bild ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation verfügen. Sollten Sie bereits Informationen bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigem Berater eingeholt haben, so bitten wir um deren Übersendung.

4. Zum Termin mitzubringende Unterlagen

Bitte bringen Sie zum Termin (Beratung -und/oder Beurkundungstermin) einen **gültigen amtlichen Ausweis** (Personalausweis oder Reisepass) sowie Ihre **Geburtsurkunde** im Original oder in Kopie mit.

5. Personenangaben

| | <i>Testierer 1</i> | <i>Testierer 2</i> |
|--|--------------------|--------------------|
| <i>Name</i> | | |
| <i>Vorname</i> | | |
| <i>ggf. Geburtsname</i> | | |
| <i>Geburtsdatum / Geburtsort</i> Geb.-Register-Nummer (von der Geburtsurkunde zu übernehmen) | | |
| <i>Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Gemeinde)</i> | | |
| <i>Staatsangehörigkeit</i> | | |
| <i>Ist es für Sie die erste Ehe?</i> | Ja Nein | Ja Nein |

| | | |
|--|--|--|
| <i>Besteht ein Ehevertrag und wenn ja welcher Art?</i> | Nein Ja, und zwar Gütertrennung Gütergemeinschaft | Nein Ja, und zwar Gütertrennung Gütergemeinschaft |
| <i>Telefonnummer (ggf. Mobilnummer, wenn dort besser erreichbar)</i> | | |
| <i>E-Mail</i> | | |

6. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

a) *Haben Sie Kinder?*

Ja Nein

Wenn ja, bitte Name(n), Geburtsdatum und aktuelle Adresse

angeben:

b) *Sind alle Kinder gemeinschaftliche oder gibt es auch einseitige (z. B. aus einer früheren Ehe)?*

Alle gemeinschaftlich

Nein, folgende/s Kind(er) ist/sind einseitig und wurde(n) auch nicht vom derzeitigen Ehegatten adoptiert:

c) *Haben Sie Enkel?*

Ja Nein

d) *Haben Sie bereits in der Vergangenheit eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) entweder allein, zusammen oder mit einer dritten Person errichtet?*

Ja Nein

Wenn ja, senden Sie uns – mit diesem Formular - bitte eine Kopie hiervon zu, damit wie die Verfügung von Todes wegen auf ihre Abänderbarkeit bzw. Widerrufbarkeit prüfen können.

e) *Sind Sie an einer Gesellschaft beteiligt?*

Ja Nein

Wenn ja, bitte Daten der Gesellschaft angeben:

7. Art der Verfügung von Todes wegen

Wir wünschen die Errichtung

- eines: Erbvertrags
- Gemeinschaftlichen Testaments

8. Bindung an die Verfügung von Todes wegen

a) *Soll der überlebende Testierer berechtigt sein, nach dem Tod des anderen Testierers:*

- komplett neu auf seinen Tod zu verfügen
- keine Änderungen mehr vornehmen zu dürfen
- nur innerhalb der Blutslinie Änderungen vornehmen zu dürfen (eingesetzte- Kinder durch Enkel ersetzen, Erbanteile unter den Kindern neu zu verteilen)
- Sonstiger Regelungswunsch:

b) *Wie soll die Verfügung von Todes wegen zu Ihren Lebzeiten geändert werden können?*

- nur gemeinsam
- jeder Testierer ist zum Rücktritt berechtigt und kann damit die Verfügung von Todes wegen für beide Beteiligten unwirksam werden lassen. (Unabhängig hiervon ist standardmäßig vorgesehen, dass bei Scheidung die Verfügung von Todes – sofern kein anderer Wunsch besteht – unwirksam wird)

9. Angaben zum Auskunftgeber/Auftragserteilung

Auftraggeber (Person, die das Datenblatt ausgefüllt und übermittelt hat):

| | |
|------------------------------|--|
| Name, Vorname | |
| E-Mail | |
| Telefonnr. für Rückfragen | |

Mit Übersendung dieses Datenblattes an die Notarin,

- versichere ich, dass ich im Auftrag aller angegebenen Vertragsbeteiligten handele,
- beauftrage ich die Notarin mit der Erstellung eines Entwurfs und Übersendung an die Beteiligten; sofern oben eine Emailadresse angegeben wurde, sind alle Beteiligten mit der Übermittlung des Entwurfs sowie Mitteilungen durch **unverschlüsselte** E-Mail einverstanden; ist dies nicht mehr gewünscht, genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an die Notarin
- mir ist bekannt, dass für den Fall der Nichtbeurkundung auch die Übersendung eine Entwurfs gemäß § 92 GNotKG gebührenpflichtig ist.

Der Entwurf soll wie folgt übermittelt werden:

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Persönliche Abholung |
| <input type="checkbox"/> Per E-Mail an die im Datenblatt genannte/n Adresse/n |
| <input type="checkbox"/> Postalisch an die im Datenblatt genannte/n Adresse/n |

Datum

Unterschrift

Das - mit der Unterschrift versehene – Datenblatt übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg oder als gescanntes Dokument per E-Mail. Vielen Dank.

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notarin Corinna Simone Blach mit Amtssitz in Brackenheim. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder an meine/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, und zwar wie folgt:

| | Verantwortliche/r | Datenschutzbeauftragte/r |
|-----------|--|--|
| Anschrift | Notarin Blach Maulbronner Str. 5 74336 Brackenheim | Renate Klerk Eichenweg 14 74219 Möckmühl |
| Telefon | 07135-957909-0 | 06298-9376233 |
| Telefax | 07135-957909-1 | |
| E-Mail | info@notarin-blach.de | klerk@klerk-datenschutz.de |

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- ▶ Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- ▶ Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- ▶ bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- ▶ in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- ▶ in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- ▶ Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- ▶ Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- ▶ Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen.
- ▶ unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen.
- ▶ Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- ▶ von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggf. wenn ich Ihren Lösungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- ▶ der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0, Telefax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtshörde erhoben werden.

Seite -2-

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gespeichert werden:

- x Datenverarbeitung allgemein

- x Einwilligung in den unverschlüsselten E-Mail-Verkehr und die damit verbundenen Speicherung meiner Daten

Unterschrift Kunde/Mandant

Brackenheim, den _____